

Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg über die Gebühren für die Sprachkurse des Seminars für Klassische Philologie zur Vorbereitung auf das Latinum und das Graecum

vom 17. März 2021

Auf Grund von § 15 Nr. 1 und § 2 Abs. 2 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 01. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. 2019, S. 405) hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 16. März 2021 die nachstehende Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg über die Gebühren für die Sprachkurse des Seminars für Klassische Philologie zur Vorbereitung auf das Latinum und das Graecum beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 17. März 2021 erteilt.

Gleichstellungsklausel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Satzung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Gebührenpflicht

Die Ruprecht-Karls-Universität bietet ihren ordentlich Immatrikulierten zur Vorbereitung auf die staatliche Prüfung des Latinums oder Graecums am Seminar für Klassische Philologie außercurriculare Sprachkurse an. Außerdem können Gasthörer an den Kursen teilnehmen, sofern noch Plätze verfügbar sind. Für die Teilnahme an diesen Sprachkursen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühr beträgt für einen Latinumskurs 48 Euro je Semester pro Kursteilnehmer.
- (2) Die Gebühr beträgt für einen Graecumskurs 72 Euro je Semester pro Kursteilnehmer.

§ 3 Schuldner, Fälligkeit

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer sich für einen der Kurse nach § 1 angemeldet hat und zugelassen wird. Von der Zahlungsverpflichtung befreit ist, wer die Latinums- bzw. Graecumskurse auf Grund der maßgebenden Prüfungsordnung verpflichtend im Curriculum seines Studiums absolvieren muss.
- (2) Die Gebühr für die Teilnahme an den Sprachkursen ist mit der Zulassung zum Sprachkurs fällig. Wer die Gebühr bis zu Kursbeginn nicht geleistet hat, wird von der Kursteilnahme ausgeschlossen. Für Teilnehmer an Latinums- bzw. Graecumskursen der Stufe II, die zu Beginn des Kurses noch eine Aufnahmeklausur schreiben müssen, wird die Gebühr erst innerhalb einer Woche nach dem Bestehen dieser Klausur fällig.

§ 4 Zahlungsmodalitäten

Als Zahlungsmodus ist grundsätzlich die Überweisung auf das Konto der Ruprecht-Karls-Universität vorgesehen. In Ausnahmefällen kann die Gebühr durch Erteilung einer Einzugsermächtigung im Lastschriftinzugsverfahren beglichen werden.

§ 5 Rückerstattung

Die Kursgebühr wird bei Nichtantritt zum Kurs, bei Kursabbruch seitens der Kursteilnehmenden oder bei Beurlaubung nach Kursbeginn nicht erstattet, es sei denn der Kursteilnehmer hat den Nichtantritt oder den Abbruch nicht zu vertreten. Die Entscheidung über eine Rückerstattung trifft der Geschäftsführende Direktor des Seminars für Klassische Philologie. Die Kursteilnehmenden haben eine Rückerstattung unverzüglich zu beantragen und geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors der Ruprecht-Karls-Universität in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg über die Gebühren für die Sprachkurse des Seminars für Klassische Philologie zur Vorbereitung auf das Latinum und das Graecum vom 19.03.2008 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 01.04.2008, S. 287) außer Kraft.

Heidelberg, den 17. März 2021

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor